

p.A.45.22.(OLP) - GB/ac

3003 Bern, den 12. Dezember 1979

Notiz an die Politische Abteilung IITagi Finanz GmbH, Zürich

an	BRE DD						a/a
Datum	12.12						
Visa	AD	DD					DD
EDA		12.12.79		-9			
Ref.	p.A.45.22.(OLP)						

I

Sie haben uns ein Schreiben des Handelsregisteramtes des Kantons Zürich vom 16. November 1979 sowie eine Note der israelischen Botschaft vom 21. November 1979 in derselben Sache mit der Bitte um Abklärung der rechtlichen Probleme übergeben. Ihrer Anfrage liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 8. November 1979 wird bekanntgegeben, dass am 30. Oktober 1979 die Tagi Finanz GmbH, Zürich, zur Neueintragung gelangt sei. Als Geschäftsführer figurieren dabei u.a. Dr. Nabil Sami Faour und Nazmi Mohammed Al-Badawi, beide in Kuwait, die als "palästinensische Staatsangehörige" bezeichnet werden. Mit dem Argument, es gebe keinen palästinensischen Staat und demnach auch keine entsprechende Staatsangehörigkeit wenden sich nun die erwähnte Note sowie ein an das dortige Handelsregisteramt gerichtetes Schreiben des israelischen Generalkonsulates in Zürich. Die israelische Botschaft ersucht uns, die nötigen Schritte zu einer Richtigstellung zu unternehmen.

./.

II

Die Angelegenheit gibt uns von rechtlicher Warte aus zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Die Einrichtung des Handelsregisters dient, wie der Name besagt, vor allem den Interessen des Kaufmannes, aber auch denjenigen des Gewerbes und der Industrie. Die am wirtschaftlichen Leben Beteiligten sollen durch die Einträge zuverlässige und sichere Auskunft über Namen und Firmen der anderen Geschäftsleute, über die Zusammensetzung der Personengesellschaften, über die Verhältnisse der Aktiengesellschaften, der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Genossenschaften erhalten und namentlich über die Haftungsverhältnisse informiert werden.

Auch wenn Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung über das Handelsregister (SR 221.411) festhält, alle Eintragungen müssten wahr sein, sie dürften zu keinen Täuschungen Anlass geben und keinen öffentlichen Interessen widersprechen, ist es nicht Sache des Handelsregisterführers, über jede vom Eintragenden gemachte Angabe gewissermassen ein Beweisverfahren zu eröffnen. Artikel 940 OR beschränkt die Prüfungspflicht des Registerführers darauf, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt seien, insbesondere ob bei der Eintragung juristischer Personen die Statuten nicht gegen zwingende und zur Wahrung öffentlicher Interessen aufgestellter Vorschriften verstossen und ob sie den vom Gesetz verlangten Inhalt aufweisen. Diese Prüfung beschränkt sich jedoch auf Statutenbestimmungen, die unzweideutig und offensichtlich zu den gesetzlichen Vorschriften oder zur Wahrheit in Widerspruch stehen. Andererseits wird man aber nicht sagen können, dass mit der Zulassung der Eintragung und Veröffentlichung einer Angabe eine autoritative staatliche Feststellung hinsichtlich deren Richtigkeit verbunden ist. Schon gar nicht wird man im Lichte des Gesagten sagen können, damit nehme die Schweiz als solche zu aussenpolitischen Problemen Stellung.

./.

Was nun der vorliegenden Fall anbetrifft, so ist gemäss Artikel 781 OR im Handelsregister u.a. auch der Name der Geschäftsführer unter Angabe des Wohnortes und der Staatsangehörigkeit einzutragen. Wesentlich ist dabei der Wohnort, muss doch gemäss Artikel 813 OR wenigstens einer der Geschäftsführer in der Schweiz wohnhaft sein. Zur Frage der Staatsangehörigkeit lag dem Registerführer ein Dokument vor, von dem wir keine Kopie besitzen und das der schweizerische Gesellschafter der Tagi GmbH als "von der libanesischen Botschaft in Kuwait" bzw. als "von der zuständigen Behörde in Beirut ... für Palästinenser aufgestellte Pässe" bezeichnet. Nicht ganz klar wird dadurch, ob sie damit gewissermassen als libanesische Staatsangehörige "palästinensischer Nation" deklariert werden, ob sie als staatenlos gelten und von den libanesischen Behörden mit entsprechenden Papieren versehen wurden, oder ob tatsächlich von einer palästinensischen Staatsangehörigkeit ausgegangen wird. In diesem Zusammenhang sei kurz vermerkt, dass z.B. der PLO-Beobachter in Genf, Herr Barakat, in unseren Dossiers als tunesischer Staatsangehöriger und nicht als Palästinenser figuriert. Wie dem auch sei, dem Registerführer ist aus der Tatsache, dass er die Eintragung "palästinensischer Staatsangehöriger" akzeptiert hat, kein Vorwurf zu machen, verstösst sie doch weder gegen zwingendes Recht noch ist sie geeignet, beim Publikum im Geschäftsverkehr eine Täuschung zu bewirken. Das Handelsregisteramt des Kantons Zürich bietet Ihnen nun aber trotzdem an, eine Aenderung vorzunehmen, sofern Sie ihm die Unmöglichkeit der "palästinensischen Staatsangehörigkeit" nachweisen.

Damit verschiebt sich die Problematik auf die politische Ebene. Entweder wird man dem israelischen Standpunkt zur Durchsetzung verhelfen, indem man dem Handelsregisteramt antwortet, die Eintragung sei objektiv falsch, womit allerdings in einem uns nicht bekannten Ausmasse Probleme mit palästinensischen Kreisen entstehen könnten. Oder aber, man antwortet auf die israelische Note dahingehend, dass mit der Erwähnung der palästinensischen Staatsangehörigkeit im

./.

Handelsregister aus den oben erwähnten Gründen keine Anerkennung eines palästinensischen Staatsgebietes verbunden sei. Es wird an Ihnen sein, den adaequaten Weg zu wählen, wobei wir Ihnen gerne bei der Abfassung der entsprechenden Schreiben behilflich sind.

Direktion für Völkerrecht
i.A.



(Krafft)

Beilagen:

- Schreiben Handelsregisteramt
des Kantons Zürich vom 16.
November 1979 (mit Beilagen), Zürich
- Note der israelischen Botschaft vom
21.11.1979 (mit Beilagen), Zürich